

Beschlussvorlage	6089/2020	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Neumöblierung der Stadtbücherei mit Landesfördermitteln		
Beratungsfolge	Ausschuss für Kultur und Tourismus	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000 € im Haushaltsjahr 2020 zur Neumöblierung der Stadtbücherei.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Ausschuss für Kultur und Tourismus</u>					

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf die **Mitteilungsvorlage 5949/2020** wurde entsprechend den Darlegungen ein Förderantrag bei dem Landesbibliothekszentrum gestellt. Mit Bescheid vom 07.07.2020 (Eingang Stadt Mayen 05.08.2020) teilt das Landesbibliothekszentrum mit, dass eine Zuwendung - Projektförderung - in Höhe von 20.000 € bewilligt und abgerufen werden kann (**siehe Anlage**).

Das Landesbibliothekszentrum teilte auf Nachfrage mit, dass die Zuwendung in Höhe von 20.000 € bis spätestens 31.10.2020 beantragt werden muss. Die Lieferung und Rechnungstellung der Möbel muss bis 31.12.2020 erfolgen.

Ein Vergleichsangebot ist von Seiten des Landesbibliothekszentrums nicht erforderlich.

Eine Mittelzusicherung für das Jahr 2021 kann nicht gegeben werden. Bei Nichtumsetzung verfallen somit die Mittel Ende 2020.

Die einmalige Chance, den Kulturbetrieb Stadtbücherei in einem mit der Zusammenführung der Touristinfo auf den aktuellen und neuesten Stand - im Rahmen der Möblierung zu bringen - sollte von allen Seiten unbedingt genutzt werden. Dies wäre eine grundsätzliche Maßnahme, die nach dem damaligen Umzug im Jahre 1977 ein Meilenstein in der Stadtbücherei darstellen würde. Bei dem damaligen Umzug wurden einige Regale aus dem Alten Rathaus mit ins Theodor-Dreiser-Haus – die heutige Stadtbücherei – mitgenommen. Die Altregale sind heute noch in der Stadtbücherei.

Der derzeit stattfindende Anstrich der Räumlichkeiten im Erdgeschoss und der Fenster ergänzt den Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen. Darüber hinaus besteht durch weitere Sonderprogramme die Möglichkeit die behindertengerechte Erschließung sowie Beschaffungen im Rahmen der Digitalisierung (Beamer und Notebook) für alle Leser vorzunehmen, aber insbesondere für die jungen Leser zu realisieren (**s. Mitteilungsvorlage 6083/2020**). Es besteht hierfür eine 75%ige Förderquote.

Die Beschaffung der Möblierung war ursprünglich für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehen und im Haushaltsplanentwurf 2021 angemeldet.

Das zum 1. Juli 2020 in Kraft getretene zweite Corona-Steuerhilfegesetz beinhaltet die befristete Mehrwertsteuersenkung für alle, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ausgeführten Leistungen. Damit wird der Regelsteuersatz von bisher 19% auf 16% gesenkt. Entscheidend für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist der Zeitpunkt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung als ausgeführt gilt. Wird die Leistung oder sonstige

Leistung innerhalb des Zeitraums vom 31. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ausgeführt, ist der geminderte Steuersatz anwendbar. Dabei ist für die Lieferungen von Waren der umsatzsteuerrechtlich relevante Zeitpunkt die Verschaffung der Verfügungsmacht an den Waren, also der Tag, an dem Sie die Ware tatsächlich erhalten. Der Zeitpunkt der Bestellung, der Bezahlung oder des Vertragsschlusses ist hingegen ohne Bedeutung.

Die Zuwendung 2020, die zeitlich begrenzte Umsatzsteuermöglichkeiten sowie die Modernisierung der Stadtbücherei sind daher ein maßgeblicher Beweggrund die Umsetzung für das Haushaltsjahr 2020 vorzuschlagen. Die Mittelanmeldung 2021 wird dann gegenstandslos.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgaben für die Möblierung in Höhe von 40.000 € bei Haushaltsstelle 2721100-08221000 Büromöbel

Deckungsvorschlag:

- Einnahme Landesförderung in Höhe von 20.000,00 € bei Haushaltsstelle 2721100-23142000 sowie
- Minderausgaben in Höhe von 20.000 € bei Haushaltsstelle 5232100-0961000 S74 Generalsanierung Genovevaburg

Anmerkung:

Die Deckungsmittel aus der Maßnahme Generalsanierung Genovevaburg werden in 2020 einer Umsetzung nicht zugeführt, sind dementsprechend in 2021 neu zu veranschlagen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja, ein höheres Wohlfühl der Kinder und Eltern und Touristen in den Einrichtungen. Sicherung der Einrichtungen auf dem neuesten Stand für die nächsten Generationen. Lesestärkung aller Bevölkerungsschichten, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein. Die weitere beantragte Bezuschussung ja

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine

Anlagen:

Zuwendungsbescheid vom 07.07.2020 (Eingang Stadt Mayen 05.08.2020)